

Amtliches Bekanntmachungsblatt



- Amtsblatt -
der Stadt Marl

K 21054 B

52. Jahrgang

Dienstag, 31. Oktober 2023

Nummer 22

Inhalt

Seite

- | | | |
|------|---|-----|
| I. | Antrag des Lippeverbandes auf Planfeststellung des Vorhabens:
Rennbach, Regelung der Vorflut in Dorsten und Marl
hier: ortsübliche Bekanntgabe des Erörterungstermins zum o. g.
Planfeststellungsverfahren | 220 |
| II. | Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2024 | 222 |
| III. | Bekanntmachung der Beschlüsse vom 26.10.2023 über den
Jahresabschluss 2022 der Stadt Marl einschließlich Entlastung
<u>Anlagen</u> | 228 |

Herausgeber: Stadt Marl – Der Bürgermeister,
45765 Marl. Kontakt: Kommunalbüro,
Telefon 02365-992763, E-Mail
bekanntmachungsblatt@marl.de. Das Amtliche
Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt – ist kostenlos
während der Öffnungszeiten im Stadthaus 1,
Gebäude 1, Carl-Duisberg-Str. 165 sowie



im i-Punkt im Marler Stern erhältlich und über
die Homepage der Stadt Marl
www.marl.de/bekanntmachungsblatt abrufbar.
Es wird außerdem gegen einen Beitrag von
2,50 € je Zustellung zugesandt.

I.

Antrag des Lippeverbandes auf Planfeststellung des Vorhabens: Rennbach, Regelung der Vorflut in Dorsten und Marl hier: ortsübliche Bekanntgabe des Erörterungstermins zum o.g Planfeststellungsverfahren

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst Umwelt
Untere Wasserbehörde

Recklinghausen, 04.10.2023

Bekanntmachung

Der Lippeverband hat bei mir gemäß § 68 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz -WHG-) in Verbindung mit den §§ 104 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG – NRW) und den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG – NRW)

die Feststellung des Planes für folgendes Unternehmen beantragt:

Rennbach, Regelung der Vorflut in Dorsten und Marl

Ferner wurden als unselbständiger Teil des vorgenannten Planfeststellungsverfahrens Unterlagen zur Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 2 ff des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt.

Nachdem die Planunterlagen **in der Zeit vom 15.02.2021 bis 18.03.2021 im**

- Stadt Marl
Amt für Klimaschutz und Nachhaltigkeit
Carl-Duisberg-Str.165, AV 3/7-Stadthaus1, Gebäude 2
Zimmer Nr. 2.0.16
45772 Marl

Sowie

- Stadt Dorsten
Vermessungsamt
Halteiner Straße 28
Gebäude F, Zimmer 111
46284 Dorsten

zu Jedermanns Einsicht ausgelegt haben, wird nun gemäß §§ 70 Absatz 1 WHG in Verbindung mit § 73 Abs. 6 VwVfG-NW **der Termin für die Erörterung der Einwendungen und Stellungnahmen** der Träger öffentlicher Belange, Behörden, der Betroffenen sowie sonstiger Personen, die Einwendungen zu dem Plan erhoben haben, **bekannt gemacht**.

Der Termin findet statt am:

**Dienstag, den 21.11.2023
Um 10:00 Uhr
In Raum 1.5.05 – (Kleiner Sitzungssaal, 1. Etage)
des Kreishauses
Kurt-Schumacher-Allee 1
Recklinghausen**

Ich weise darauf hin, dass gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG-NW, in Verbindung mit § 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG-NW bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt und entschieden werden kann. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass der Erörterungstermin gemäß § 73 Abs. 6 in Verbindung mit § 68 Abs. 1 VwVfG-NW nicht öffentlich ist. An ihm können Vertreter der Aufsichtsbehörde und Personen, die bei der Behörde zur Ausbildung beschäftigt sind, teilnehmen. Anderen Personen kann der Verhandlungsleiter die Anwesenheit gestatten, wenn kein Beteiligter widerspricht.

Im Auftrag

gez.
Haumann
Fachbereichsleiter Umwelt

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung des Kreises Recklinghausen zum Vorhaben Rennbach, Regelung der Vorflut in Dorsten und Marl, vom 04.10.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Marl, 24.10.2023

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

II.**Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2024**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Marl mit Beschluss vom 26.10.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Haushaltsplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Erträge</u> auf	325.852.595 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Aufwendungen</u> auf	407.758.653 EUR
Jahresergebnis	- 81.906.058 EUR

im **Finanzplan** mit

dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	304.181.927 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	359.293.496 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	27.841.979 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Investitionstätigkeit auf	123.845.498 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Einzahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	126.603.000 EUR
dem Gesamtbetrag der <u>Auszahlungen</u> aus der Finanzierungstätigkeit auf	34.865.010 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

96.003.000 EUR

festgesetzt.

Davon entfallen auf rentierliche Investitionen	2.894.000 EUR
und auf unrentierliche Investitionen	93.109.000 EUR

Für Umschuldungen im laufenden Haushaltsjahr wird ein Betrag von 10.600.000 EUR festgesetzt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

118.356.080 EUR

festgesetzt.

§ 4 Rücklagen

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

68.934.785,07 EUR

und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

12.971.272,93 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern sind für das Haushaltsjahr 2024 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Marl vom 19.11.1993, zuletzt geändert durch Beschluss des Rates der Stadt Marl vom 13.12.2012, wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (<u>Grundsteuer A</u>) auf | 285 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke (<u>Grundsteuer B</u>) auf | 790 v.H. |
| 2. | <u>Gewerbsteuer</u> auf | 530 v.H. |

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

Nach dem Haushaltssicherungskonzept kann der Haushaltsausgleich nicht innerhalb der genannten Frist von 10 Jahren dargestellt werden. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans zu prüfen und umzusetzen. Darüber hinaus sind Bewirtschaftungsregeln zur restriktiven Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen zu erlassen.

§ 8 Fälligkeit von Grundsteuern

Abweichend von § 28 Abs. 1 Grundsteuergesetz werden Kleinbeträge wie folgt fällig:

- a) am 15.08. mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt;

b) am 15.02. und 15.08. zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 EUR nicht übersteigt.

§ 9 Stellenplan

Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein kw-Vermerk angebracht, entfällt die Stelle, sobald der derzeitige Stelleninhaber wechselt.

2. ku-Vermerke

Ist an einer Planstelle ein ku-Vermerk angebracht, ändert sich die Bewertung dieser Stelle bei Freiwerden der Stelle auf den angegebenen ku-Wert.

Bei Wiederbesetzungen dürfen unterjährig vorübergehend Stellen von beamteten Dienstkräften mit vergleichbaren tariflich Beschäftigten und Stellen von tariflich Beschäftigten mit vergleichbaren beamteten Dienstkräften besetzt werden. Für das folgende Haushaltsjahr ist der Stellenplan entsprechend anzupassen.

§ 10 Bewirtschaftungsregeln

1. Deckungsfähigkeit

Der produktorientierte Haushalt 2024 wird vom Rat der Stadt Marl auf Produktgruppenebene beschlossen. Die in einer Produktgruppe enthaltenen Aufwands- und Ertragsermächtigungen, die konsumtiven Auszahlungs- und Einzahlungsermächtigungen bzw. die investiven Auszahlungs- und Einzahlungsermächtigungen sind grundsätzlich gegenseitig deckungsfähig (flexible Mittelbewirtschaftung). Sofern Mehrerträge und -einzahlungen zweckgebunden sind (z.B. Zuwendungen) oder ein entsprechender sachlicher Zusammenhang besteht (z.B. Schadenersatzleistungen) gelten diese auch produktgruppenübergreifend nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen.

Weiterhin werden die folgenden Ermächtigungen produktgruppenübergreifend zu jeweils einem oder mehreren Deckungskreisen verbunden und für gegenseitig deckungsfähig erklärt:

1. Personal- und Versorgungsaufwendungen bzw. /-auszahlungen
2. Aufwendungen/ Auszahlungen für Zinsen
3. Aufwendungen für laufende Abschreibungen
4. Verpflichtungsermächtigungen

Im Übrigen sind zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung weitere Deckungsvermerke bei ausgewählten Erträgen und Aufwendungen für die gegenseitige Deckungsfähigkeit, auch über die Produktgruppen hinaus, angebracht worden (§ 21 Abs. 1 KomHVO NRW).

Ermächtigungen für interne Leistungsverrechnungen, werden ebenfalls für unecht deckungsfähig im Sinne von § 21 Abs. 2 KomHVO NRW erklärt.

Gemäß § 14 KomHVO NRW sind die Verfügungsmittel des Bürgermeisters gesondert zu veranschlagen. Die verfügbaren Mittel dürfen nicht überschritten werden, sind nicht zu übertragen und von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit ausgenommen.

2. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für Haushaltsüberschreitungen gelten die Regelungen des § 83 GO, wenn nicht gemäß § 81 GO eine Nachtragssatzung zu erlassen ist.

Danach entscheidet der Kämmerer

- über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (§ 83 GO).

Haushaltsüberschreitungen von mehr als 75.000 EUR sind als erheblich anzusehen und bedürfen der vorherigen Zustimmung des Rates.

Haushaltsüberschreitungen bis einschließlich 75.000 EUR sind als unerheblich anzusehen und können ohne vorherige Zustimmung des Rates durch den Kämmerer genehmigt werden.

Alle Fälle unabweisbarer Mehraufwendungen und -auszahlungen sind ebenfalls von der vorherigen Zustimmungspflicht des Rates ausgenommen und werden unabhängig von der Höhe des Betrages im Rechtssinne als unerheblich angesehen:

- a) wenn nicht ausgenutzte Ermächtigungen aus dem Vorjahr nicht übertragen worden sind, der Bedarf aber weiter besteht,
- b) wenn die Mehraufwendungen bzw. -auszahlungen auf Gesetz, verbindlichem Tarifabschluss, vertraglich vereinbarter Kostengleitleklausel oder unrichtiger Veranschlagung der Jahresrate zur Erfüllung von vorjährig abgeschlossenen Verträgen beruhen,
- c) wenn die Mehraufwendungen und -auszahlungen in voller Höhe erstattet werden,
- d) bei Aufwendungen und Auszahlungen im Rahmen des Jahresabschlusses,
- e) wenn es sich um Mehraufwendungen handelt, die für die Fortführung der Leistungserbringung zwingend erforderlich werden.

Darüber hinaus gelten folgende Aufwendungen und Auszahlungen als unerheblich, wenn der überplanmäßige Aufwand bzw. die überplanmäßige Auszahlung mehr als 75.000 EUR beträgt, aber 20 % des Haushaltsansatzes (bei allein stehenden Ermächtigungsübertragungen 20 % des letzten Haushaltsansatzes) nicht überschreitet:

- f) bei einem Haushaltsansatz bis 2 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 150.000 EUR,
- g) bei einem Haushaltsansatz über 2 Mio. EUR bis 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 200.000 EUR,
- h) bei einem Haushaltsansatz über 4 Mio. EUR bis zu einer Höhe von 250.000 EUR.

Die durch den Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen ohne vorherige Zustimmungspflicht des Rates sind dem Rat quartalsweise zur Kenntnis zu geben.

Im Übrigen gelten die Vorschriften der Dienstanweisung zur Regelung von Haushaltsangelegenheiten der Stadtverwaltung Marl.

3. Ermächtigungsübertragungen

Gemäß § 22 Abs. 1 KomHVO NRW sind für Aufwendungen und Auszahlungen Ermächtigungen nach folgenden Grundsätzen übertragbar:

- a) Ermächtigungen werden nur im zwingend notwendigen Umfang übertragen.

- b) Ermächtigungen sind nur insoweit zulässig, als bereits vertragliche Verpflichtungen bestehen bzw. soweit sie zur Fortführung begonnener Maßnahmen erforderlich sind.
- c) Ermächtigungen für ergebniswirksame Aufwendungen und Auszahlungen bleiben nach Übertragung bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.
- d) Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar; bei Baumaßnahmen und Beschaffungen jedoch längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Vermögensgegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.
- e) Über die Bildung und Höhe der Ermächtigungsübertragungen entscheidet der Kämmerer.
- f) Dem Rat wird gem. § 22 Abs. 4 KomHVO NRW im Rahmen der Jahresabschlusserstellung eine Übersicht über die vorgenommenen Ermächtigungsübertragungen zur Kenntnis vorgelegt.

Marl, den 30.10.2023

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Öffentliche Bekanntgabe:

Der oben bezeichnete Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2024 wurde am 18.10.2023 vom Kämmerer aufgestellt und vom Bürgermeister bestätigt. Der Satzungsentwurf ist mit Anlagen am 26.10.2023 dem Rat der Stadt Marl zugeleitet worden. Während des Beratungsverfahrens in den Ausschüssen werden die Unterlagen

im Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl, Riegelhaus, Bergstraße 228,
3. Obergeschoss, Zimmer 29,

zu den Öffnungszeiten

- montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
 - mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr,
 - donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- sowie nach Terminvereinbarung

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

In der Zeit vom 31.10.2023 bis 13. Dezember 2023 können Einwohner und Abgabepflichtige gegen den Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beim Amt für kommunale Finanzen der Stadt Marl während der angegebenen Öffnungszeiten Einwendungen erheben.

Marl, den 27.10.2023

gez.
Arndt
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Marl für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung 2024 der Stadt Marl einschließlich ihrer Anlagen liegt bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2024 gem. § 96 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW im Amt für Kommunale Finanzen der Stadt Marl, Riegelhaus, Bergstr. 228-230, 3. OG, Zimmer 3.28, 45768 Marl, während der Dienststunden

montags und dienstags	von	<u>8:00</u>	bis	<u>16:00</u>	Uhr
mittwochs und freitags	von	<u>8:00</u>	bis	<u>12:30</u>	Uhr
donnerstags	von	<u>8:00</u>	bis	<u>18:00</u>	Uhr

zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 30.10.2023

gez.
Werner Arndt
Bürgermeister

III.

Bekanntmachung der Beschlüsse vom 26.10.2023 über den Jahresabschluss 2022 der Stadt Marl einschließlich Entlastung

Der Rat der Stadt Marl hat in seiner Ratssitzung am 26.10.2023 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW stellt der Rat den vom Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 59 Abs. 3 GO NRW geprüften Jahresabschluss 2022 mit einer Bilanzsumme von 717.284.191,96 EUR und einem Jahresüberschuss in Höhe von 20.827.145,21 EUR fest.
2. Der festgestellte Jahresüberschuss wird in voller Höhe der Ausgleichsrücklage (gem. § 75 Abs. 3 GO NRW) zugeführt.
3. Dem Bürgermeister wird die Entlastung für das Haushaltsjahr 2022 gem. § 96 Abs. 1 GO NRW erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Beschlüsse vom 26.10.2023 über den Jahresabschluss 2022 der Stadt Marl einschließlich Entlastung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der als Anlagen I bis III beigefügte Jahresabschluss 2022 der Stadt Marl wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2022 der Stadt Marl sowie der Lagebericht sind im Amt für kommunale Finanzen, in Marl, Riegelhaus, 3. Etage, Zimmer 22 bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Hinweise:

§ 54 Abs. 4 Gemeindeordnung NRW

Die Verletzung eines Mitwirkungsverbots nach § 43 Abs. 2 in Verbindung mit § 31 kann gegen den Beschluss des Rates oder eines Ausschusses, dem eine Angelegenheit zur Entscheidung übertragen ist, nach Ablauf eines Jahres seit der Beschlussfassung oder, wenn eine öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, ein Jahr nach dieser nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder die Verletzung des Mitwirkungsverbots vorher gegenüber der Gemeinde gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden ist, die die Verletzung ergibt.

Marl, den 30.10.2023

gez.

Werner Arndt
Bürgermeister

Anlage I

Gesamtrechnung der Stadt Marl 2022

Ergebnisrechnung Ertrags- und Aufwandsarten	Ergebnis 2021	fort- geschriebener Ansatz 2022	davon Ermächtigungen aus 2021	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2022	Ermächtigungs- übertragung nach 2023
1 Steuern und ähnliche Abgaben	174.094.928,93	124.528.854,10	0,00	155.061.059,94	30.532.205,84	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	89.926.602,08	131.979.580,40	0,00	109.967.375,41	-22.012.204,99	0,00
3 + Sonstige Transfererträge	2.409.046,90	4.306.025,31	0,00	3.524.164,69	-781.860,62	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	15.014.000,23	17.056.313,99	0,00	18.079.557,98	1.023.243,99	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	3.061.983,88	3.595.524,12	0,00	3.578.038,69	-17.485,43	0,00
6 + Kostenerstattungen und Kostenumlagen	29.153.172,23	26.532.833,93	0,00	27.444.337,96	911.504,03	0,00
7 + Sonstige ordentliche Erträge	9.075.345,58	4.945.610,83	0,00	10.459.176,17	5.513.565,34	0,00
8 + Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/- Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
10 = Ordentliche Erträge	322.735.079,83	312.944.742,68	0,00	328.113.710,84	15.168.968,16	0,00
11 - Personalaufwendungen	53.706.168,43	67.817.365,06	0,00	62.142.174,48	-5.675.190,58	0,00
12 - Versorgungsaufwendungen	15.551.231,87	10.580.508,00	0,00	9.533.149,90	-1.047.358,10	0,00
13 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	53.670.954,05	92.982.028,53	635.643,38	58.275.433,12	-34.706.595,41	0,00
14 - Bilanzielle Abschreibungen	14.616.199,90	13.362.200,00	0,00	12.374.598,90	-987.601,10	0,00
15 - Transferaufwendungen	145.984.332,59	157.112.963,92	0,00	147.675.505,21	-9.437.458,71	0,00
16 - Sonstige ordentliche Aufwendungen	15.361.388,62	29.680.711,29	289.902,58	21.675.243,29	-8.005.468,00	0,00
17 = Ordentliche Aufwendungen	298.890.275,46	371.535.776,80	925.545,96	311.676.104,90	-59.859.671,90	0,00
18 = Ordentliches Ergebnis	23.844.804,37	-58.591.034,12	-925.545,96	16.437.605,94	75.028.640,06	0,00
19 + Finanzerträge	5.721.353,84	6.646.408,00	0,00	7.023.977,85	377.569,85	0,00
20 - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	3.233.921,34	3.504.596,84	0,00	2.634.438,58	-870.158,26	0,00
21 = Finanzergebnis	2.487.432,50	3.141.811,16	0,00	4.389.539,27	1.247.728,11	0,00
22 = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	26.332.236,87	-55.449.222,96	-925.545,96	20.827.145,21	76.276.368,17	0,00
23 + Außerordentliche Erträge	0,00	45.602.088,00	0,00	0,00	-45.602.088,00	0,00
24 - Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
25 = Außerordentliches Ergebnis	0,00	45.602.088,00	0,00	0,00	-45.602.088,00	0,00
26 = Jahresergebnis	26.332.236,87	-9.847.134,96	-925.545,96	20.827.145,21	30.674.280,17	0,00

Gesamtrechnung der Stadt Marl 2022

Finanzrechnung Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2021	fort- geschriebener Ansatz 2022	davon Ermächtigungen aus 2021	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2022	Ermächtigungs- übertragung nach 2023
1 Steuern und ähnliche Abgaben	158.662.374,14	124.314.025,69	0,00	140.638.826,17	16.324.800,48	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	76.850.660,96	96.825.253,72	0,00	96.834.169,26	8.915,54	0,00
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	2.468.567,10	2.691.256,16	0,00	8.250.804,09	5.559.547,93	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	14.432.752,32	16.010.583,00	0,00	15.366.796,07	-643.786,93	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.948.172,74	3.595.524,12	0,00	3.294.698,39	-300.825,73	0,00
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	30.118.707,96	25.223.183,86	0,00	25.513.710,16	290.526,30	0,00
7 + Sonstige Einzahlungen	8.126.193,70	4.945.610,83	0,00	5.869.765,59	924.154,76	0,00
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	11.146.328,00	6.646.408,00	0,00	12.518.163,12	5.871.755,12	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	304.753.756,92	280.251.845,38	0,00	308.286.932,85	28.035.087,47	0,00
10 - Personalauszahlungen	56.754.776,94	64.034.651,20	34.046,20	63.997.512,97	-37.138,23	0,00
11 - Versorgungsauszahlungen	7.761.093,87	8.991.300,00	0,00	7.993.932,00	-997.368,00	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	35.855.372,43	84.703.232,87	16.813.502,78	56.646.837,00	-28.056.395,87	19.966.832,11
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	3.472.520,82	3.514.898,51	10.301,67	2.678.390,16	-836.508,35	0,00
14 - Transferauszahlungen	183.494.720,83	152.753.481,41	1.798.702,05	154.960.209,38	2.206.727,97	1.259.915,67
15 - Sonstige Auszahlungen	13.913.109,28	29.850.430,83	1.846.787,23	16.955.601,47	-12.894.829,36	1.635.130,84
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	301.251.594,17	343.847.994,82	20.503.339,93	303.232.482,98	-40.615.511,84	22.861.878,62
17 Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.502.162,75	-63.596.149,44	-20.503.339,93	5.054.449,87	68.650.599,31	-22.861.878,62
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	13.751.724,89	34.192.585,75	0,00	13.510.046,24	-20.682.539,51	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	1.094.866,15	1.990.270,00	0,00	1.184.592,88	-805.677,12	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	6.629,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	722.376,65	360.310,00	0,00	124.652,44	-235.657,56	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	412.397,06	409.200,00	0,00	409.203,55	3,55	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	15.987.993,75	36.952.365,75	0,00	15.228.495,11	-21.723.870,64	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	505.638,44	2.554.996,46	458.996,46	2.048.149,22	-506.847,24	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	14.034.796,42	105.553.160,85	17.288.116,17	16.975.987,29	-88.577.173,56	21.998.737,02
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	2.593.222,30	8.763.691,11	1.513.773,75	1.363.449,08	-7.400.242,03	3.516.420,93
27 + Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	1.510.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	716.097,07	1.039.393,32	39.673,12	1.246.389,12	206.995,80	4.560.120,78
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	9.042.312,77	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	28.402.067,00	117.911.241,74	19.300.559,50	21.633.974,71	-96.277.267,03	30.075.278,73
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit	-12.414.073,25	-80.958.875,99	-19.300.559,50	-6.405.479,60	74.553.396,39	-30.075.278,73
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-8.911.910,50	-44.555.025,43	-39.803.899,43	-1.351.029,73	143.203.995,70	-52.937.157,35

Gesamtrechnung der Stadt Marl 2022

Finanzrechnung Ein- und Auszahlungen	Ergebnis 2021	fort- geschriebener Ansatz 2022	davon Ermächtigungen aus 2021	Ergebnis 2022	Vergleich Ansatz/Ergebnis 2022	Ermächtigungs- übertragung nach 2023
33 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	16.180.485,65	87.200.000,00	13.500.000,00	24.630.403,36	-62.569.596,64	20.900.000,00
34 + Einzahlungen aus der Aufnahme und durch Rückflüsse von Krediten zur Liquiditätssicherung	70.000.000,00	5.520.985,00	0,00	0,00	-5.520.985,00	0,00
35 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten für Investitionen und diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsverhältnissen	12.208.810,12	18.500.010,00	0,00	16.734.637,93	-1.765.372,07	0,00
36 - Auszahlungen für die Tilgung und Gewährung von Krediten zur Liquiditätssicherung	82.406.035,91	15.000.000,00	0,00	15.000.000,00	0,00	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-8.434.360,38	59.220.975,00	13.500.000,00	-7.104.234,57	-66.325.209,57	20.900.000,00
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	-17.346.270,88	-85.334.050,43	-26.303.899,43	-8.455.264,30	76.878.786,13	-32.037.157,35
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	78.067.228,10	0,00	0,00	60.720.957,22	60.720.957,22	0,00
40 + Geldtransitkonten	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
41 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
42 = Liquide Mittel	60.720.957,22	-85.334.050,43	-26.303.899,43	52.265.692,92	137.599.743,35	-32.037.157,35

Bilanz der Stadt Marl zum 31.12.2022

Anlage III

AKTIVA

	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
1. Anlagevermögen			
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände		241.794,71	196.351,69
1.2 Sachanlagen			
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1 Grünflächen	109.146.946,17		109.492.923,43
1.2.1.2 Ackerland	4.860.664,41		4.861.464,41
1.2.1.3 Wald, Forsten	3.198.439,84		3.198.591,56
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	25.318.852,20		25.380.268,08
		142.524.902,62	142.933.247,48
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	12.435.861,91		12.937.919,94
1.2.2.2 Schulen	140.192.712,61		139.460.306,85
1.2.2.3 Wohnbauten	550.472,00		565.747,00
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	46.708.545,67		46.091.016,43
		199.887.592,19	199.054.990,22
1.2.3 Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	63.203.566,36		63.109.960,71
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	8.024.579,77		8.343.943,47
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	59.249.815,72		61.822.916,53
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	1.097.196,88		1.110.050,88
		131.575.158,73	134.386.871,59
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden		2.920.486,62	3.031.504,62
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler		8.164.928,00	7.648.481,00
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge		4.019.204,82	4.508.331,54
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung		3.062.537,57	3.372.981,54
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau		31.871.372,51	20.750.407,55
1.3 Finanzanlagen			
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen		40.816.658,35	40.816.658,35
1.3.2 Beteiligungen		7.649.371,29	7.649.371,29
1.3.3 Sondervermögen		33.995.148,86	33.995.148,86
1.3.4 Wertpapiere des Anlagevermögens		1.023.777,76	1.023.777,76
1.3.5 Ausleihungen			
1.3.5.1 an verbundene Unternehmen	8.178.399,39		8.587.602,94
1.3.5.4 Sonstige Ausleihungen	10.706,00		10.706,00
		8.189.105,39	8.598.308,94
		615.942.039,42	607.966.432,43
2. Umlaufvermögen			
2.1 Vorräte			
2.1.3 Zum Verkauf bestimmte Grundstücke		1.507.907,36	1.619.575,72
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen			
2.2.1.1 Gebühren	3.010.889,37		1.386.652,22
2.2.1.2 Beiträge	10.380,62		19.805,77
2.2.1.3 Steuern	20.086.519,22		13.565.586,20
2.2.1.4 Forderungen aus Transferleistungen	6.190.193,34		7.179.124,66
2.2.1.5 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.038.117,59		1.757.306,30
		31.336.100,14	23.908.475,15
2.2.2 Privatrechtliche Forderungen			
2.2.2.1 gegen den privaten Bereich	60.000,69		3.320,53
2.2.2.2 gegen den öffentlichen Bereich	296.797,08		58.057,51
2.2.2.4 gegen Beteiligungen	463.417,71		851.412,59
		820.215,48	912.790,63
2.2.3 Sonstige Vermögensgegenstände		6.243.884,83	3.735.220,67
2.4 Liquide Mittel		52.265.692,92	60.720.957,22
		92.173.800,73	90.897.019,39
3. Aktive Rechnungsabgrenzung		9.168.351,81	8.713.795,66
Bilanzsumme AKTIVA		717.284.191,96	707.577.247,48

Anlage III

Bilanz der Stadt Marl zum 31.12.2022

PASSIVA

	EUR	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
1. Eigenkapital			
1.1 Allgemeine Rücklage	37.401.334,34		37.401.334,34
1.3 Ausgleichsrücklage	48.107.639,86		21.775.402,99
1.4 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	20.827.145,21		26.332.236,87
		106.336.119,41	85.508.974,20
2. Sonderposten			
2.1 für Zuwendungen	153.642.787,38		156.654.418,50
2.2 für Beiträge	19.057.274,15		19.879.705,99
2.3 für Gebührenaussgleich	283.378,00		283.378,00
2.4 Sonstige Sonderposten	6.123.992,48		6.167.903,55
		179.107.432,01	182.985.406,04
3. Rückstellungen			
3.1 Pensionsrückstellungen	162.109.545,00		157.762.806,00
3.2 Rückstellungen für Altlasten	0,00		1.466.000,00
3.3 Instandhaltungsrückstellungen	16.985.854,98		13.153.874,70
3.4 Sonstige Rückstellungen nach § 37 Abs. 5 und 6 KomHVO NRW	11.308.188,56		12.852.618,85
		190.403.588,54	185.235.299,55
4. Verbindlichkeiten			
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen			
4.2.5 vom privaten Kreditmarkt		71.834.457,52	64.292.583,93
4.3 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung		86.332.972,32	101.352.400,48
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen		0,00	15.235,07
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen		3.758.327,55	2.661.993,62
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		1.506.341,62	4.289.748,88
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten		56.944.428,82	60.630.830,55
		220.376.527,83	233.242.792,53
5. Passive Rechnungsabgrenzung		21.060.524,17	20.604.775,16
Bilanzsumme PASSIVA		717.284.191,96	707.577.247,48